



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Saarland

Grundlagenvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Saarland

(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

dem Regionalverband Saarbrücken

– vertreten durch den Regionalverbandsdirektor –

zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit

in der Gemeinsamen Einrichtung

„Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“

Präambel

Der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit im Saarland, Standort Saarbrücken, bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) eine gemeinsame Einrichtung. Die Partner sind sich einig, dass diese Vereinbarung die vorrangigen gesetzlichen Regelungen nicht ersetzt. Sie ergänzt diese, gestaltet sie im Rahmen der rechtlichen Spielräume aus und beschränkt sich auf das für eine funktionale Ausgestaltung des „Jobcenters Regionalverband Saarbrücken“ erforderliche Maß.

Die gemeinsame Einrichtung unterstützt Leistungsberechtigte im Regionalverband Saarbrücken dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit Saarland, die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort. Dabei wirken sie beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung partnerschaftlich zusammen. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Grundlagenvereinbarung nur in der männlichen Form verwendet.

I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

Die Gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung. „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“.

Die Gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken.

§ 2 Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Regionalverband gemäß der gesetzlichen Aufgabenverteilung wahr.

§ 3 Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Ergänzend zu § 44e SGB II vereinbaren die Vertragspartner für den Fall unterschiedlicher Auffassungen bezüglich der Wahrnehmung ihres Weisungsrechts sich gegenseitig unverzüglich zu informieren und dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der andere Vertragspartner unverzüglich begründete Einwendungen, nehmen die Vertragspartner Gespräche auf, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden von dieser Verfahrensabsprache nicht berührt und unterliegen nicht der Dispositionsfreiheit der Vertragspartner.

§ 4 Grundsätze für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Vertragspartner setzen für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide.
- (3) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer dezentralen Organisation wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Die Organisation der gemeinsamen Einrichtung berücksichtigt fachliche und

örtliche Erfordernisse ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

- (4) Die Gemeinsame Einrichtung hat eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig sowie für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Die Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung der Sozialgerichtsverfahren bleibt bei den jeweiligen Trägern der Leistungen.
- (5) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Ombudsstelle.
- (6) Die gemeinsame Einrichtung beteiligt sich am gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Arbeitgeberservice der Agentur Saarland. Die Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des gemeinsamen Arbeitgeberservice wird weitergeführt (Anlage)
- (7) Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation hat die ARGE Saarbrücken die notwendige Sachbearbeitung im Rahmen des SGB II selbständig durchgeführt. Die geschlossene Vereinbarung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation wird weitergeführt (Anlage).
- (8) Die Regelungen zwischen der ehemaligen ARGE Saarbrücken und der Agentur für Arbeit zur Durchführung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II) werden fortgeführt (Anlage).
- (9) Die gemeinsame Einrichtung führt das beschäftigungsorientierte Fallmanagement mit qualifizierten Fachkräften weiter. Grundlage hierfür bildet das jeweils gültige Fallmanagementkonzept (Anlage).

§ 5 Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems (§ 48 b SGB II) vereinbaren die Träger der gemeinsamen Einrichtung jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich mit dem Geschäftsführer jährlich überprüfbare Ziele, die durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen konkretisiert werden.
- (2) Ergänzend zu den gesetzlichen Zielen sollen weitere Ziele, insbesondere solche mit lokalem Bezug, vereinbart werden.
- (3) Die Gemeinsame Einrichtung hat ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung stellt den Vertragspartnern unter Beachtung

der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung; dies schließt Controlling- und Steuerungsdaten ein.

II. ORGANISATION

§ 6 Grundsatz

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
 - die Trägerversammlung,
 - den Geschäftsführer.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat darüber hinaus
 - einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
 - eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
 - eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
 - eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II),
 - eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II),
 - eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II).

§ 7 Trägerversammlung

- (1) Die Aufgaben der Trägerversammlung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 18e und 44c SGB II.
- (2) Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Agentur benennt folgende stimmberechtigte Mitglieder: den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland, Standort Saarbrücken, den Geschäftsführer Interner Service Saarbrücken sowie den Bereichsleiter operativ. Sie benennt die Führungsunterstützungsberatung im SGB II-Bereich ohne Zustimmung der Trägerversammlung als ständig beratende Teilnehmer/in.

Der Regionalverband Saarbrücken kann ohne Zustimmung der Trägerversammlung bis zur Gesamtzahl der Fraktionen in der Regionalversammlung weitere Vertreter ohne Stimmrecht sowie 2 Vertreter von regionalverbandsangehörigen Kommunen ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Trägerversammlung benennen.

Im Verhinderungsfall der Teilnehmer/innen der Trägerversammlung sind Stellvertretungen zulässig, die der jeweilige Träger selbständig entscheidet. Sofern Zuständigkeitsänderungen dies erfordern, kann jeder Träger die Benennung anpassen, ohne dass die Zahl der stimmberechtigten 6 Mitglieder sich dadurch verändert.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können auf Wunsch eines Trägers oder des

Geschäftsführers zu den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden.

- (4) Der Vorsitz in der Trägerversammlung bestimmt sich nach den Regelungen des § 44c Abs. 1 SGB II. Den Vorsitz der Trägerversammlung übernimmt in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 der Regionalverband Saarbrücken. Nach Ablauf dieser Zeit wechselt der Vorsitz auf den anderen Träger für zweieinhalb Jahre. Nach Ablauf dieser zweieinhalb Jahre wechselt der Vorsitz für zweieinhalb Jahre wieder auf den anderen Träger. Während des Bestandes der gemeinsamen Einrichtung soll dieser Wechselturnus von zweieinhalb Jahren – mit Ausnahme der Zeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2012 - beibehalten werden.
- (5) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nur einstimmig in der Trägerversammlung beschlossen und geändert werden kann. Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall sind ebenfalls nur bei einstimmiger Billigung in der Trägerversammlung möglich.
- (6) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat einen Geschäftsführer, der gemäß § 44d SGB II durch die Trägerversammlung bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer wird in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.06. 2012 durch die Bundesagentur für Arbeit gestellt. Danach wechselt das Benennungsrecht auf den anderen Träger für jeweils weitere zweieinhalb Jahre. Für die Dauer des Bestandes der gemeinsamen Einrichtung soll dieser Wechselturnus – mit Ausnahme der Zeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2012 - beibehalten werden.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt die Gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung verantwortlich. Seine Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach § 44d SGB II.
- (5) Der Geschäftsführer haftet der Gemeinsamen Einrichtung gegenüber bei Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Örtlicher Beirat

- (1) Der Örtliche Beirat gemäß § 18d SGB II
 - berät die Gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen,
 - fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
 - stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.
- (2) Der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende der Trägerversammlung ist zugleich der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Beirates.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes von der Trägerversammlung berufen. Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, sind nach dem Gesetz zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 18d S. 5 SGB II). Er kann die bestehende Geschäftsordnung des bisherigen Gremiums ggfls. mit Abänderungen übernehmen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

III. PERSONAL, INFRASTRUKTUR

§ 10 Personal

Die Vertragspartner erklären sich bereit, im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans der Gemeinsamen Einrichtung Beamte und Arbeitnehmer, denen nach § 44 g Abs. 1 SGB II Tätigkeiten bei der Gemeinsamen Einrichtung zugewiesen werden, auch nach Ablauf der 5 Jahresfrist der Gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der rechtlichen Regelungen zuzuweisen.

§ 11 Logo

Das Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken führt künftig folgendes regionales Logo:

JOBCENTER im REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Saarland



§ 12 Infrastruktur

Die Gemeinsame Einrichtung verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragspartnern gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

IV. FINANZEN

§ 13 Jahresabschluss und Zielvereinbarung

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets eine Planung aufzustellen. Diese besteht aus der Zielvereinbarung nach § 5, dem Finanzplan (Absatz 2) und dem Stellenplan (Absatz 3).
- (2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Eingliederungsbudget). Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und des Regionalverbandes abzustimmen.
- (3) Der Stellenplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.
- (4) Der Finanzplan ist unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Änderungen im Finanzplan über einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Wert bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.

§ 14 Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Auf der Grundlage der einheitlichen Leistungsbescheide werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die Gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die Gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der gemeinsamen Einrichtung ermöglicht, die Kosten im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes abrechnungstäglich in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt die Gemeinsame Einrichtung dem Regionalverband angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.

§ 15 Kostenerstattung

Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 16 Haftung

- (1) Im Außenverhältnis haftet die gE als rechtliche Einheit entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Innenverhältnis wird der Schaden aus dem Haushalt reguliert, der den Aufgabenbereich finanziert, in dem der Schaden entstanden ist.
- (3) Haben Beschäftigte der gE den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet der Dienstherr/Arbeitgeber für seine Beschäftigten.
- (4) Inwieweit der Dienstherr/Arbeitgeber die Beschäftigten in Regress nehmen kann, richtet sich nach den Haftungs Vorschriften des jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgebers.

§ 17 Prüfungsrecht

Die Vertragspartner ermöglichen dem Regionalverband Saarbrücken (Rechnungsprüfungsamt) die Ausübung seines Prüfungsrechtes.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Grundlagenvereinbarung tritt mit Wirkung 01.07.2011 in Kraft und ersetzt alle derzeitigen Regelungen zur gemeinsamen Einrichtung.

§ 19 Änderung der Vereinbarung, Gültigkeit

- (1) Diese Grundlagenvereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen höherrangigen Normen widersprechen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, ist anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Für die Agentur für Arbeit

Für den Regionalverband Saarbrücken

Vorsitzender der Geschäftsführung

Regionalverbandsdirektor